



OTIF/RID/RC/2024/38
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/38)

28. Juni 2024

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 9. bis 13. September 2024)

Tagesordnungspunkt 6: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Bericht der 7. Tagung der informellen Arbeitsgruppe zu E-Learning

Mitteilung Deutschlands und der Internationalen Straßentransport-Union (IRU)

I. Einleitung

1. Auf der Grundlage des von der Gemeinsamen Tagung in ihrer Herbstsitzung 2023 erteilten Mandats (OTIF/RID/RC/2023-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170, Absatz 58) fand am 29. April 2024 die siebte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zum Thema E-Learning in Form einer Videokonferenz statt. Den Vorsitz führte Herr Ivan Schmelczer, Vertreter der IRU, den stellvertretenden Vorsitz Frau Gudula Schwan, Vertreterin Deutschlands
2. Die folgenden Vertragsparteien des ADR und/oder des ADN nahmen an der Sitzung teil: Deutschland, Niederlande, Schweden, Schweiz und Spanien. Die folgenden Verbände waren vertreten: Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU), Europäischer Rat der chemischen Industrie (Cefic), Europäische Schifferorganisation (ESO), Internationale Straßentransport-Union (IRU). Die Gesamtzahl der Teilnehmer betrug 13.
3. Auf der Grundlage des für das ADR entwickelten Textentwurfs (siehe informelles Dokument INF.29/Rev.1 der Frühjahrstagung 2024) erarbeitete die informelle Arbeitsgruppe einen Textentwurf für das ADN.

II. 7. Tagung (29. April 2024)

4. Die vorläufige Tagesordnung für die 7. Sitzung lautete wie folgt
 - Erörterung der erforderlichen Änderungen für das ADN in Zusammenhang mit der Einführung von E-Learning
 - Ausarbeitung eines endgültigen Vorschlags für die nächste Gemeinsame Tagung
5. Es wird vorgeschlagen, nach der Überschrift von Kapitel 8.2 zwei neue Begriffsbestimmungen (Fernunterricht, E-Learning) einzufügen.
6. Der "Fernunterricht" ist eine Option, die es bisher im ADN schon gibt. Es wird über die Notwendigkeit dieser Art von Schulung diskutiert. Der ADN-Sicherheitsausschuss sollte konsultiert werden, um eine Entscheidung über die Notwendigkeit dieser Art von Schulung zu treffen. Falls diese Art der Schulung im ADN verbleibt, kann sie zu den Begriffsbestimmungen in Absatz 5 hinzugefügt werden. Falls sie aus dem ADN gestrichen werden soll, sollten der dritte und vierte Satz des Unterabschnitts 8.2.2.4 ADN gestrichen werden.
7. Der erste Satz des Unterabschnitts 8.2.2.3 ADN ist in der englischen Fassung verwirrend. Dieser Satz bezieht sich auf Erst- und Wiederholungskurse sowohl für Basis- als auch für Aufbaukurse. Daher schlägt die informelle Arbeitsgruppe vor, eine redaktionelle Korrektur vorzunehmen und das zweite Wort ("basic") dieses Satzes zu streichen.
8. Es wird vorgeschlagen, die Optionen Fernunterricht und E-Learning am Ende des ersten Absatzes des Unterabschnitts 8.2.2.3 vor dem Absatz 8.2.2.3.1 einzufügen.
9. Wie im Antrag für das ADR sollen die praktischen Übungen nur im Rahmen einer Präsenzschi- lung durchgeführt werden.
10. Im Gegensatz zum ADR kann auf Beschluss des ADN-Sicherheitsausschusses der theoretische Teil der Auffrischungsschulung vollständig als E-Learning durchgeführt werden.
11. Die informelle Arbeitsgruppe schlägt vor, vor dem zweiten Satz des Unterabschnitts 8.2.2.4 einen Satz einzufügen, so dass die Schulungslektionen in kürzere Einheiten unterteilt werden können. So kann eine 45-minütige Lektion in kürzere Abschnitte unterteilt werden. Dies ist hilfreich und wichtig bei der Bereitstellung von E-Learning-Methoden.
12. Die informelle Arbeitsgruppe erörtert die Bedeutung der Qualifikation von Schulungsleitern und die Verantwortung von Schulungsanbietern bei der Erstellung und Bewertung von E-Learning-Unterlagen. Für praktische Übungen sind ebenfalls qualifizierte Schulungsleiter erforderlich. Daher ist eine Änderung des Absatzes 8.2.2.6.3 b) nicht erforderlich.
13. Eine Folgeänderung ist in Absatz 8.2.2.6.5 b) erforderlich, wobei der zuständigen Behörde das Recht auf Zugang zu den Schulungskursen und Prüfungen gewährt werden muss.

III. Weitere Maßnahmen

14. Die Änderungsentwürfe für das ADN sollten vom ADN-Sicherheitsausschuss weiter geprüft werden. Die im informellen Dokument INF.29/Rev.1 der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2024 enthaltenen Änderungsentwürfe zum ADR werden Gegenstand eines offiziellen Antrags für die nächste Tagung der WP.15.

E-Learning im ADN-Auffrischungsschulungsprogramm

Kapitel 8.2 ADN

Nach der Überschrift eine Bemerkung mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Bem. Für Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- *«E-Learning»*: Ein asynchroner Unterricht, der mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) durchgeführt wird und bei dem Auszubildende und Ausbilder sowohl räumlich als auch zeitlich getrennt sind.
- [– *«Fernunterricht»*: Ein asynchroner Unterricht, der ohne Mittel der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) durchgeführt wird und bei dem Auszubildende und Ausbilder sowohl räumlich als auch zeitlich getrennt sind.]
- *«Fernschulung»*: Ein synchroner Unterricht, der mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) durchgeführt wird und bei dem Auszubildende und Ausbilder zur gleichen Zeit und räumlich getrennt kommunizieren."

8.2.2.3 [Die erste Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Am Ende folgende Sätze hinzufügen:

"Eine Erstschulung darf als Präsenzschulung, Fernschulung[, Korrespondenzschulung] oder als Kombination aus diesen Möglichkeiten durchgeführt werden. Eine Auffrischungsschulung darf als Präsenzschulung, Fernschulung, E-Learning oder als Kombination aus diesen Möglichkeiten durchgeführt werden. Praktische Übungen dürfen ausschließlich als Präsenzschulung durchgeführt werden."

Folgeänderungen

8.2.2.4 [Sofern entschieden wird, dass Vorschriften für den Fernunterricht nicht mehr erforderlich sind, müssen der dritte und vierte Satz ("Wird die theoretische Schulung im Fernunterricht durchgeführt, sind gleichwertige Unterrichtseinheiten zu Grunde zu legen. Der Fernunterricht muss innerhalb von 9 Monaten durchgeführt werden.") gestrichen werden.]

Den Satz "Ein Unterrichtstag darf höchstens 8 Unterrichtseinheiten umfassen." durch folgende beiden Sätze ersetzen:

"Die Unterrichtseinheiten dürfen in kürzere Abschnitte unterteilt werden. Ein Unterrichtstag darf höchstens 8 Unterrichtseinheiten umfassen."

8.2.2.5 Den Satz "Ein Unterrichtstag darf höchstens 8 Unterrichtseinheiten umfassen." durch folgenden Text ersetzen:

"Die Unterrichtseinheiten dürfen in kürzere Abschnitte unterteilt werden. Ein Unterrichtstag darf höchstens 8 Unterrichtseinheiten umfassen. Wird die theoretische Schulung im E-Learning durchgeführt, sind gleichwertige Unterrichtseinheiten zu Grunde zu legen. [Die Schulung, die im E-Learning durchgeführt wird, muss innerhalb von [9] Monaten abgeschlossen werden.]"

8.2.2.6.5 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) der zuständigen Behörde muss das Recht auf Zugang zu den Schulungskursen und Prüfungen gewährt werden;"
